Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5815

12. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen 786/69, 787/69, 788/69 und 2334/69 über die Finanzierung der Interventionsausgaben im Hinblick auf die Finanzierungskosten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnungen über die Finanzierung der Interventionsausgaben stellen die Mitgliedstaaten den Interventionsstellen die zum Ankauf der Waren erforderlichen Mittel zur Verfügung; die hierbei entstehenden Kosten werden durch die Abteilung Garantie des EAGFL anhand eines Pauschalverfahrens finanziert.

Da nicht für alle infrage kommenden Sektoren das gleiche Pauschalverfahren herangezogen wird, sollten in dem Bemühen um eine Angleichung die Verordnungen des Rates Nr. 786/69 [3]), 787/69 [4]), 788/69 [5]) und 2334/69 [6]) über die Finanzierung der Inventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Fette, Getreide, Reis, Schweinefleisch und Zucker, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 [7]), geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 erhält folgende Fassung:

   „d) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 6 Abs. 2 bestimmt wird;".

2. Derselbe Absatz wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

   „f) dem Betrag der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet."

Artikel 2

1. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 erhält folgende Fassung:

   „e) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird mit einem Pausch-

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 2. Mai 1969, S. 1

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 2. Mai 1969, S. 4

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 2. Mai 1969, S. 7

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 27. November 1969, S. 1

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 37 vom 9. Februar 1974, S. 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

betrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 5 Abs. 2 bestimmt wird;".

2. Derselbe Absatz wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„h) dem Betrag der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet."

Artikel 3

1. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 788/69 erhält folgende Fassung:

„c) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/ Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 7 bestimmt wird;".

2. Derselbe Absatz wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„f) dem Betrag der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet."

Artikel 4

1. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 erhält folgende Fassung:

„f) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 5 Abs. 2 bestimmt wird;".

2. Derselbe Absatz wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„h) dem Betrag der Finanzierungskosten; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet."

Artikel 5

Diese Verordnung ist vom 1. Januar 1977 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 73/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Das derzeitige System zur Finanzierung der Interventionsbestände durch den EAGFL, Abteilung Garantie, beruht auf der Finanzierung der den Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste, die aus den Verpflichtungen der Gemeinschaftsvorschriften erwachsen. Diese Nettoverluste, die anhand jährlicher Konten je Erzeugnis und Mitgliedstaat ermittelt werden, enthalten außer etwaigen Verlusten beim Verkauf und den Kosten für die effektiven Einlagerungsmaßnahmen die Zinskosten für die von der Interventionsstelle beschafften Mittel für den Ankauf der Waren.

2. Bei Fetten, Getreide, Reis, Schweinefleisch und Zucker ist die gemeinschaftliche Finanzierung der Zinskosten in den Pauschbeträgen für die Lagerung enthalten. Bei der Erstellung der Verordnungen über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rohtabak wurde eine Trennung der Zinskosten und der Kosten für die Lagerung vorgenommen, um die Kostenelemente, aus denen sich der Gesamtbetrag der Nettoverluste zusammensetzt, genauer unterscheiden zu können.

3. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden also zur Ermittlung der bei den Nettoverlusten der Interventionsstellen zu verbuchenden Finanzierungskosten zwei Berechnungsverfahren angewandt. Die Anwendung eines einzigen Berechnungsverfahrens in sämtlichen Sektoren ist indessen wünschenswert, und in dem Bemühen um eine Angleichung und Verbesserung der diesbezüglichen Vorschriften ist es also angezeigt, die Verordnungen des Rates Nr. 786/69, 787/69, 788/69 und 2334/69 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Fette, Getreide, Reis, Schweinefleisch und Zucker zu ändern und dabei für diese Sektoren zur Berechnung der Zinskosten für die von den Interventionsstellen beschafften Mittel das gleiche Verfahren vorzuschlagen, das bereits in den übrigen Sektoren angewandt wird.